



Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen
Handwerke | Lilienthalallee 4 | 60487 Frankfurt am Main

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
- Referat WR II 3 -
Frau Heike Schroeder
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Per Email: wrll3@bmub.bund.de

11. September 2014
Tel.: (069) 24 77 47-30
Fax: (069) 24 77 47 39
a.neuhaeuser@zveh.de
AN/Dt

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes

Aktenzeichen: WR II 3 – 30114 – 4/0

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit eine Stellungnahme zur Novelle des Batteriegesetzes abgeben zu dürfen.

Der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) vertritt die Interessen von 55.945 Unternehmen aus den drei Handwerken Elektrotechnik, Informationstechnik und Elektromaschinenbau. Mit 473.831 Beschäftigten, davon 38.831 Auszubildende, erwirtschafteten diese Unternehmen im Jahr 2013 einen Umsatz von rund 50,9 Milliarden Euro. Vor allem diese Unternehmen sorgen für den Einbau und das weitere Handling von Batteriespeichersystemen in Gebäuden.

Wir möchten in unserer Stellungnahme, auch wenn die Novelle sich auf den Umsetzungsbedarf aufgrund europäischer Richtlinien beschränkt, die Gelegenheit wahrnehmen, auf ein bedeutsames weiteres Problem des Batteriegesetzes hinzuweisen, das vor allem diese Gebäudespeicher betreffen dürfte. Derzeit entwickelt sich vor allem ein Markt für Batteriespeicher, die in Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) eingesetzt werden. Ihr Haus verfolgt berechtigterweise die Strategie, die Verbreitung dieser PV-Batteriespeichersysteme zu unterstützen, um so den Anteil der Nutzung erneuerbarer Energien aus PV-Anlagen direkt im Gebäude zu steigern und durch den erhöhten Eigenverbrauch die Netze von Einspeiseleistung zu entlasten. Deshalb hat das BMU im letzten Jahr eine Förderrichtlinie zum Marktanzreizprogramm der KfW mit der Nummer 275 geschaffen. Betroffen sind prinzipiell aber auch andere fest im Gebäude integrierte Batteriespeichersysteme, wie beispielsweise unterbrechungsfreie Stromversorgungen (USV), also sog. Notstromsysteme, wie sie z.B. in Krankenhäusern eingesetzt werden.

Wir sehen in der aktuellen Ausgestaltung des Batteriegesetzes eine wesentliche Hürde, die die weitere Verbreitung dieser Batteriespeichersysteme erheblich behindern könnte.



Problem der Rücknahme von Gebäudespeichern nach § 9 BattG

Vertreiber von Batterien aus PV-Anlagen und anderer stationärer Energiespeicher sind nach aktueller Rechtslage gemäß § 9 Batteriegelgesetz (BattG) verpflichtet, Altbatterien unentgeltlich zurückzunehmen. Diese Regelung führt derzeit im Bereich des neu entstehenden Marktes für stationäre Batteriespeicher in Gebäuden zu großer Verunsicherung. Denn in dieser Vorschrift finden sich Begrifflichkeiten, deren Interpretation durch verschiedene Institutionen und die Gerichte möglicherweise uneinheitlich erfolgen könnte.

In der maßgeblichen Vorschrift heißt es:

§ 9 BattG

- (1) *Jeder Vertreiber ist verpflichtet, vom Endnutzer Altbatterien an oder in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückzunehmen. Die Rücknahmeverpflichtung nach Satz 1 beschränkt sich auf Altbatterien der Art, die der Vertreiber als Neubatterien in seinem Sortiment führt oder geführt hat, sowie auf die Menge, derer sich der Endnutzer üblicherweise entledigen. Satz 1 erstreckt sich nicht auf Produkte mit eingebauten Altbatterien; das Elektro- und Elektronikgerätegesetz und die Altfahrzeug-Verordnung bleiben unberührt. Im Versandhandel ist Verkaufsstelle im Sinne von Satz 1 das Versandlager.*

Bedingt durch die besondere Vertriebssituation von Batteriespeichern (Beratung und Abschluss des Vertrages vor Ort, Lieferung und Einbau vor Ort) liegt die „Verkaufsstelle“ im Sinne des Batteriegelgesetzes möglicherweise nicht in der Niederlassung des installierenden Unternehmens, sondern am Aufstellort (z. B. im Keller des Wohngebäudes). Speicher in Gebäuden werden zudem nicht bloß verkauft und übergeben, sondern durch Einbau fest mit der elektrischen Anlage verbunden. Die derzeitige Rechtslage könnte somit dazu führen, dass das Unternehmen den Batteriespeicher zur „kostenlosen Rücknahme“ auch wieder entfernen muss, wobei der genaue Umfang der Pflichtigkeit (Ausbau, Rückbau der Einbindung in die elektrische Anlage, Abtransport) unklar bleibt. Die Folge einer weitgehenden Verpflichtung wäre, dass Installationsunternehmen mit dem Verkauf und der Installation von Gebäudespeichern ein erhebliches Risiko eingehen. Denn es ist für sie nicht möglich, die damit verbundenen Folgekosten abzuschätzen oder gar einzupreisen. Der Markt würde die erforderlichen Risikozuschläge nicht akzeptieren und betriebswirtschaftlich und steuerrechtlich lassen sich die erforderlichen Rückstellungen für die möglicherweise immensen Kosten nicht bilden.

Zur Risikolage ist auch zu bedenken, dass nach dem Einbau von Speichern die Verfügungsgewalt über den Zustand der Batterien vollkommen auf den Endnutzer übergeht. Der Installateur kann gar nicht abschätzen, in welchem Zustand der Batteriespeicher später ausgebaut und entsorgt werden muss. Egetreten sein können Defekte, Havarien, wie beispielsweise Wasserschäden durch Rohrbrüche, Manipulationen des Einbauzustandes (Eigenreparaturen) etc., die nicht in der Verantwortungssphäre des Installateurs liegen, die jedoch eine Sonderbehandlung der gefährlichen Batterie erforderlich machen und damit die Ausbau-, Rückbau- und Entsorgungskosten stark in die Höhe treiben.

Weiterhin handelt es sich qua Gesetz auch bei den Batteriespeichern für Gebäude zwar um sogenannte „Industriebatterien“, die als solche dem Batteriegelgesetz unterfallen. Hieran sollte sich ausdrücklich auch nichts ändern. In Industrieanwendungen ist der business case für



solche Batterien jedoch meist eindeutig vertraglich definiert und die Frage der Entsorgung (wirtschaftlich) inkludiert. In diesem Umfeld ist allen Beteiligten klar, dass der Verwender entweder einen höheren Kaufpreis entrichtet, der die spätere Entsorgung umfasst oder die Kosten der Entsorgung tragen muss.

Der Verkauf erfolgt jedoch immer häufiger an und die Nutzung durch Verbraucher, wobei das Geschäft aufgrund der erforderlichen Beratung vor Ort abgewickelt wird. Die Regelung des § 8 Absatz 2 BattG sieht zwar vor, dass abweichende Regelungen zur Rücknahme getroffen werden können. Nach der Konzeption dieser Vorschrift betrifft dies jedoch wegen des ausdrücklichen Verweises nur auf § 8 Absatz 1 BattG nur Vereinbarungen mit dem Hersteller. Zudem ist vor dem Hintergrund sehr verbraucherfreundlicher Rechtsprechung nicht auszuschließen, dass Modifikationen der gesetzlichen Lage über allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) durch die Gerichte nicht akzeptiert werden. Deshalb steht zu befürchten, dass zum Terminus „in der Nähe der Verkaufsstelle“, abgesehen von der ohnehin bestehenden Unsicherheit zu der Frage was mit „in der Nähe“ gemeint ist, insbesondere in Verbrauchergefällen, eine sehr restriktive Auslegung vorgenommen wird. Dies könnte dazu führen, dass darunter bspw. das Wohngebäude oder sogar der konkrete Aufstellort, bspw. der Keller, gesehen wird. Eine restriktive Auslegung könnte auch damit begründet werden, dass ausdrücklich eine kostenlose Rücknahme festgelegt wird. Schon in anderen Zusammenhängen haben Gerichte oft entschieden, dass der Verbraucher bei solchen Formulierungen von jeglichen Lasten frei zu stellen ist, so in Mangelgewährleistungsfällen beim bestimmungsgemäßen Einbau von Kaufsachen, wo entschieden wurde, dass kostenlose Mangelgewährleistung auch die Kosten für Aus- und Wiedereinbau umfasst.

Dem Verbraucher sind zudem die erforderliche Lastenteilung des Gesetzes und damit die bei Industriebatterien sonst gepflegte Praxis zur Kostentragung sehr häufig nicht bewusst. Er wird zwar in der Regel davon ausgehen, dass er nach dem Einbau des Batteriespeichersystems für den Rückbau (hier sind auch erhebliche technische Maßnahmen in der elektrischen Anlage erforderlich) und die folgende Entsorgung verantwortlich ist, weil das Batteriespeichersystem ja in sein Eigentum übergegangen ist. Auf der Grundlage dieser Vorstellungen werden derzeit die Geschäfte auch abgewickelt. Mit der aktuellen gesetzlichen Lage könnte jedoch zu einem späteren Zeitpunkt der Verbraucher und auch jeder andere Endkunde die Möglichkeiten des Gesetzes nutzen und eine unentgeltliche Entsorgung einfordern, obwohl dies beim Vertragsschluss weder der Vorstellung der Beteiligten noch der damit verbundenen wirtschaftlichen Bepreisung entsprach.

Lösungsvorschlag

Da infolge der aktuellen Formulierung des Gesetzentwurfes die politisch gewünschte Verbreitung von PV-Batteriespeichersystemen zu einem nicht kalkulierbaren Kostenrisiko für die elektrohandwerklichen Betriebe werden könnte, müsste in letzter Konsequenz möglicherweise den Unternehmern von einer Betätigung in diesem Geschäftsfeld abgeraten werden. Dieser Gefahr sollte durch eine Klarstellung im Gesetz begegnet werden, mit der den tatsächlichen Vorstellungen aller Beteiligten entsprochen wird. Wir bitten Sie daher zu prüfen, analog der Regelung in § 9 Absatz 1 Satz 4 einen neuen Satz 5 hinzuzufügen und damit eine Festlegung zur Verkaufsstelle vorzunehmen, nach der diese am Geschäftssitz des Verkäufers liegt. Die vollständige Vorschrift würde dann wie folgt lauten:



§ 9 BattG

- (1) *Jeder Vertreiber ist verpflichtet, vom Endnutzer Altbatterien an oder in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückzunehmen. Die Rücknahmeverpflichtung nach Satz 1 beschränkt sich auf Altbatterien der Art, die der Vertreiber als Neubatterien in seinem Sortiment führt oder geführt hat, sowie auf die Menge, derer sich Endnutzer üblicherweise entledigen. Satz 1 erstreckt sich nicht auf Produkte mit eingebauten Altbatterien; das Elektro- und Elektronikgerätegesetz und die Altfahrzeug-Verordnung bleiben unberührt. Im Versandhandel ist Verkaufsstelle im Sinne von Satz 1 das Versandlager. **In allen sonstigen Fällen ist Verkaufsstelle der Geschäftssitz des Vertreibers.***

Die analoge Regelung zum Versandhandel würde zu einer Gleichbehandlung führen. Der Gesetzgeber dürfte mit dem Terminus „in der Nähe der Verkaufsstelle“ zudem ursprünglich vor allem auch die Abgabe von Batterien in Ladengeschäften vor Augen gehabt haben. Er wollte also eine sachgerechte Lastenteilung vornehmen, indem der Endkunde die Batterie aus seiner Sphäre in den Hoheitsbereich des Vertreibers zurückbringt. Diese Lage würde durch unseren Vorschlag auch für das beschriebene Problem wieder hergestellt.

Abschließend möchten wir nochmals betonen, dass PV-Batteriespeichersysteme immer von fachkundigen Elektrofachkräften in die elektrische Anlage eines Gebäudes eingebunden werden müssen, damit ein sicherer Betrieb gewährleistet ist. So sieht es auch die erwähnte Förderrichtlinie des BMUB vor. Auch der ZVEH hält diese Systeme für eine hervorragende Möglichkeit, die Eigenstromnutzung und damit die Bürgerenergiebewende weiter auszuweiten. Wir setzen uns daher kontinuierlich für diese Form der dezentralen erneuerbaren Energieerzeugung mit lokalen Speichern ein. Wir sehen jedoch für die Elektrohandwerker in der derzeitigen gesetzlichen Regelung ein erhebliches Risiko, vor dem wir auch vor dem Hintergrund der wachsenden Verbreitung dieser Systeme nicht die Augen verschließen dürfen. Sofern den handwerklichen Installateuren mehr Kalkulations- und Handlungssicherheit gegeben oder ihre Bedenken ausgeräumt werden können, müssten sie in letzter Konsequenz unter Umständen sogar entscheiden, solche Systeme nicht mehr anzubieten. Wir bitten Sie deshalb, unseren Vorschlag wohlwollend zu prüfen.

Für eine Diskussion der durch uns angeregten Änderungen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ingolf Jakobi
Hauptgeschäftsführer

RA Alexander Neuhäuser
Geschäftsführer Recht und Wirtschaft